

Bezirksamtsvorlage Nr. 643
zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 23.07.2024

1. Gegenstand der Vorlage:

Einbringung einer Vorlage - zur Kenntnisnahme bei der Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache Nr. 1042/VI, Beschluss vom 18.01.2024 betrifft:

Erweiterung des Denkmalschutzes bei den Kolonaden in der MStraße

2. Berichterstatter/in:

Bezirksstadtrat Gothe

3. Beschlussentwurf:

I. Das Bezirksamt beschließt die beigefügte Vorlage - zur Kenntnisnahme - betrifft **„Erweiterung des Denkmalschutzes bei den Kolonaden in der MStraße“** als Schlussbericht.

Sie ist bei der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen.

II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Facility Management beauftragt.

III. Veröffentlichung: ja

IV. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein

a) Personalrat:

b) Frauenvertretung:

c) Schwerbehindertenvertretung:

d) Jugend- und Auszubildendenvertretung:

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

keine

9. Auswirkungen auf den Klimaschutz

keine

10. Mitzeichnung(en):

keine

Bezirksstadtrat Gothe

Vorlage -zur Kenntnisnahme- über

Erweiterung des Denkmalschutzes bei den Kolonaden in der M Straße

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.01.2024 folgendes Ersuchen an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 1042/VI):

Das Bezirksamt wird ersucht:

Das Bezirksamt wird ersucht, die Sandsteinbrücke unterhalb der Kolonaden in der M-Straße unter Denkmalschutz stellen zu lassen.

Das Bezirksamt hat am beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes als Schlussbericht zur Kenntnis zu bringen:

Nach Maßgabe des § 5 des Berliner Denkmalschutzgesetzes (DSchG Bln) obliegt die systematische Erfassung von Denkmalen (Inventarisierung) sowie deren nachrichtliche Aufnahme in ein Verzeichnis (Denkmalliste, § 4 DSchG Bln) und im Besonderen die Feststellung der Denkmaleigenschaft einer der Senatsverwaltung nachgeordneten Behörde – dem Landesdenkmalamt Berlin.

Der Bezirksverwaltung ist daher eine Veränderung / Korrektur der Berliner Denkmalliste nicht möglich.

Die Unterschutzstellung wurde im vergangenen Jahr bereits vom Verein Berliner Unterwelten angeregt.

StadtFML hat eine entsprechende Anregung an das LDA gerichtet.

A) Rechtsgrundlage:

Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin (Denkmalschutzgesetz – DSchG Bln) vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1167)

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

C) Auswirkungen auf den Klimaschutz

keine

Berlin, den

Bezirksstadtrat Gothe

Bezirksbürgermeisterin Remlinger